

Satzung

Des Schulvereins Gymnasium Horn e.V.
beschlossen in der Gründungsversammlung
vom 26. Juni 1968, geändert am 14. Februar 2006,
letzte Änderung am 27. April 2017

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Horn e.V.“ mit Sitz in Bremen, eingetragen in das Vereinsregister. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Vereinszweck

3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen des Gymnasium Horn.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) die Verbindung zwischen Schule und Eltern beziehungsweise ehemaligen Schülern zu halten und zu pflegen;
- b) alle pädagogisch für wertvoll gehaltenen Vorhaben zur Förderung der Schüler und Schülerinnen zu unterstützen;
- c) Klassen- und Studienfahrten, Schulveranstaltungen und Tagungen sowie sonstige im Interesse der Schüler liegende Veranstaltungen finanziell zu unterstützen.
- d) Das Betreiben des Versorgungsbetriebs des Gymnasiums Horn, bestehend aus der Mensa sowie des Cafeteria-Betriebs.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtgemeinde Bremen als Träger des Gymnasiums Horn, anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts oder auch ausländischer Körperschaften vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Unterstützung des Schulbetriebs, Förderung schulischer und sportlicher Übungen und Leistungen, Erhaltung der Sportanlagen sowie die Unterhaltung des Versorgungsbetriebs (Mensa und Cafeteria), um ein ausreichendes Nahrungsangebot anbieten zu können.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule verbunden fühlt. Der Beitritt erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Quartalsende zu Händen des Vorstands,
 - c) durch Ausschluss.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied durch Wort und Tat dem Verein oder der Schule so schadet, dass sein Verbleiben im Verein als untragbar angesehen werden muss,
 - b) wenn ein Mitglied sich beharrlich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und § 6 Abs. 2b nicht anwendbar ist.
 - c) wenn ein Mitglied ohne Kündigung unbekannt verzieht.
3. Im Falle Abs. 2a) ist dem Mitglied rechtzeitig die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
4. In den Fällen Abs. 2a) und b) ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Mit dem Tage des Austritts (§ 4 Abs. 2b) oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand des Vereins kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren. Der Antrag kann formlos beim Vorstand gestellt werden.
3. Freiwillig geleistete höhere Zahlungen gelten im Falle mangelnder Zweckbestimmung als Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand beschließt unter sich die Verteilung der Aufgabenbereiche.

Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar
 - a) der Vorsitzerin / dem Vorsitz
 - b) der stellvertretenden Vorsitzerin / dem stellvertretenden Vorsitz
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer
 - e) der Direktorin / dem Direktor der Schule
 - f) der Schulelternsprecherin / dem Schulelternsprecher.

Hinzuwahl von weiteren Beisitzern des Vorstands ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Rechnungsführer Buch. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliedsversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von der Vorsitzerin / dem Vorsitz und der Schriftführerin / dem Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch von der Rechnungsführerin / vom Rechnungsführer, zu unterzeichnen.
3. Die Vorsitzende / der Vorsitz und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzerin / der Vorsitz oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzerin / des Vorsitzers.
6. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden vergütet. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattung vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsausgaben ist unzulässig.
7. Entfällt, weil im § 4 enthalten.

§ 9

Mitgliedsversammlung

1. Mitgliedsversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal als ordentliche Mitgliedsversammlung im ersten Drittel jedes neuen Jahres.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen
 - a) Den Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b) Die Vorlage der Jahresberechnung durch die Rechnungsführerin / den Rechnungsführer und ihre Bestätigung durch die Rechnungsprüfer.

und beschließt über

- c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedbeiträge.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliedsversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens fünfzig Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Abs. 3 gilt sinngemäß.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzerin / der Vorsitz des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (siehe im Folgenden) betreffen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit für die Behandlung weiterer Punkte (außer Satzungsänderungen) aussprechen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Abstimmung nur insoweit Stimmrecht, als es nicht selbst von der Abstimmung direkt betroffen ist.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm selbst abgegeben werden muss.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliedsversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr (§ 9 Abs. 2e). Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, den Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie werden nach Ende des Geschäftsjahres von der Rechnungsführerin / vom Rechnungsführer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung schriftlich aufgefordert und haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten (§ 9 Abs. 2b).
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen durchzuführen und verpflichtet, dem Vorstand darüber zu berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen beschließen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die vorgesehene Satzungsänderung mit einer ausreichenden Begründung zu enthalten.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 12 Abs. 4) betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird, zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vier Wochen vor der dazu einberufenen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mit der Feststellung, dass ein Viertel aller Mitglieder ihn unterzeichnet hat, gekannt gegeben werden.
2. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung zur Auflösungsversammlung gilt durch eine mündliche Versicherung der Schriftführerin / des Schriftführers vor der Mitgliederversammlung als erbracht.

3. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich Dreiviertel (3/4) der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder in der ersten Versammlung anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit (3/4) den Auflösungsbeschluss fassen kann. Absatz 2 gilt sinngemäß.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Lehrkörper des Gymnasiums Horn zugunsten dieser Schule unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 13

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder, die sich um das Gymnasium Horn verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Bremen, den 27. April 2017